



SATZUNG

des

MOORREGER SPORTVEREINS VON 1947 e.V.

30. Juli 2021

- § 1 Name, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zweck
- § 4 Aufgaben
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Mitglieder, Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
 - allgemeine Rechte
 - Stimmrechte
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Organe
- § 12 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen
- § 13 Sportjugend des MSV
- § 14 Abteilungen und Ausschüsse
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Ordnungen
- § 17 Geschäftsstelle
- § 18 Haftungsausschluss
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Gültigkeit dieser Satzung



MOORREGER Sportverein von 1947 e.V.

PRÄAMBEL

Der Moorreger Sportverein (MSV) soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit N insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen N wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Moorreger Sportverein von 1947 e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Elmshorn unter der Register-Nr. 210 eingetragen. Der Sitz des MSV ist Moorrege. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

Der MSV ist parteipolitisch und religiös neutral.
Die Vereinsfarben des MSV sind rot-weiß.

§ 3 Zweck

Zweck des MSV ist:

- die Förderung des Sports,
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen
- die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit seiner Mitglieder

§ 4 Aufgaben

Der MSV erfüllt seine Aufgaben insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- durch die Förderung des Jugend- und Erwachsenensports
- durch die Zusammenarbeit mit Politik und Gesellschaft und deren Einrichtungen
- durch die Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport,
- durch die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der MSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des MSV erhalten keine weiteren Zuwendungen.

Der MSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des MSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder, Mitgliedschaft

Der MSV ist ordentliches Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV) und des Kreissportverbandes Pinneberg.

Die Abteilungen sind Mitglieder in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Hamburger Sportbundes. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den MSV-Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 1 Monat nach Eingang bei der Vereinsanschrift durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wurde.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Allgemeine Rechte

Die Mitglieder des MSV haben nach Maßgabe dieser Satzung das Recht:

- in allen Abteilungen tätig zu sein
- die Einrichtungen des Vereins nach den von den Organen des MSV getroffenen Anordnungen zu nutzen.

Stimmrechte

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Die Anzahl der Stimmen für die Mitgliederversammlung ergeben sich anhand der über 18-jährigen Mitglieder und zwar:

- aktives und passives Wahlrecht

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen
- die Arbeit des Vereins zu fördern.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im MSV endet durch:

- Austritt
- Ausschluss

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem MSV kann nur 1 Monat vor Ende eines Quartals durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des MSV erklärt werden.

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem MSV ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der

Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung zu. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat endgültig.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereins Verfahrens unberührt.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den MSV. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.

§11 Organe

Die Organe des MSV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat

Mitglieder in Organen dürfen nur Personen sein, die dem MSV angehören.

Die Mitgliederversammlung

Als oberstes Organ des MSV findet die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand sie beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Festlegung der Aufgaben und Ziele des MSV, insbesondere anhand der vom Vorstand vorgelegten Haushaltspläne nach Anhörung der einzelnen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Änderung/Neufassung der Satzung
- Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitern oder Vertretern

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beratung des Vorstandes in sportlichen Angelegenheiten und Unterstützung

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- 3 stellvertretenden - Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Vorsitzenden der Sportjugend des MSV oder seinem Stellvertreter

Die Vorstandsmitglieder sollten keinem Abteilungsvorstand angehören.
Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des MSV und setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB)

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende und die 3 stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sollten verschiedenen Abteilungen angehören.

Der Ehrenrat entscheidet über:

- den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (s. § 10)
- vermittelt bei Streitfällen innerhalb des Vorstandes

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

Einladung

Die Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung des MSV muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung hat durch Bekanntgabe im Vereinshauskasten sowie auf der Internetseite des Moorreger SV zu erfolgen.

Anträge

Anträge an die Versammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Gestellte Anträge werden spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung auf die Internetseite des MSV gesetzt.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von 10 Stimmberechtigten ist bei der Mitgliederversammlung geheim abzustimmen. Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen maßgebend.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Über die Frage eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen

Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von 2 Jahren und zwar im jeweiligen Wechsel zunächst:

ungerade Jahreszahl:

- der Vorsitzende
- ein stellvertretender Vorsitzende
- ein Schriftführer
- ein Kassenprüfer

gerade Jahreszahl:

- zwei stellvertretende Vorsitzende
- ein Kassenprüfer
- drei Ehrenratsmitglieder

Die Kandidaten zur Wahl der Kassenprüfer und der Vereinsvertreter im Ehrenrat dürfen nicht vom MSV-Vorstand vorgeschlagen werden. Mit Ausnahme der Kassenprüfer ist eine Wiederwahl möglich. Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit Neu- oder Wiederwahl.

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Dagegen können die vorgeschlagenen Ehrenratsmitglieder insgesamt gewählt werden.

Bei Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes nimmt die Mitgliederversammlung eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin vor.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern bekannt zu geben. Werden innerhalb eines weiteren Monats keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Sportjugend des MSV

Die Sportjugend des MSV ist die Jugendorganisation des MSV. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Jahresrechnung und Haushaltsvoranschlag sind vor der Jugendvollversammlung dem Vorstand des MSV zur Kenntnis vorzulegen. Die Jahresrechnung unterliegt vor ihrer Annahme durch die Jugendvollversammlung der Prüfung durch die Kassenprüfer des MSV.

§ 14 Ausschüsse

Ausschüsse

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können, die jedoch Mitglieder des Vereins sein sollten.

Die Fachsparten und Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Richtlinien. Ihre Tätigkeit endet spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

§ 15 Kassenprüfung

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, die nicht Mitglied eines Organs sein dürfen, ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 16 Ordnungen

Der Vorstand gibt sich folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Abteilungsordnung
- Ehrenordnung

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Geschäftsstelle

Zur Bewältigung der Vereinsaufgaben steht dem Vorstand und der Sportjugend eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die von einem Mitarbeiter geleitet wird. Weitere Mitarbeiter können im Bedarfsfall eingestellt werden. Weisungsberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes.

§ 18 Haftungsausschluss

Der MSV haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Sachen und übernimmt auch keine sichere Verwahrung von Sachen anlässlich von Tagungen und Veranstaltungen.

Aus Entscheidungen der MSV-Organe und des Vorstandes der Sportjugend des MSV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Es ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Moorrege zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung gemeinnütziger Sportvereine zu.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2003 beschlossen. Die Satzung ist am 07. Mai 2003 mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2006 ist §12 der Satzung geändert worden.

Diese Ergänzung tritt am 20. Juni 2006 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender	Gerd Sommer
Stellvertretender Vorsitzender	Bernd Pein
Stellvertretender Vorsitzender	Klaus Dieter Dobert
Stellvertretender Vorsitzender	Norbert Hoop